

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

über die Festsetzung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest

Am 14.04.2021 ist der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem am 13.04.2021 nahe des Stadtsees in der Hansestadt Stendal aufgefundenen Wildvogel amtlich festgestellt worden.

Aufgrund § 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchsverdacht des Geflügelpest bei einem Wildvogel wird vom Fundort ausgehend ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet gebildet.

Der Sperrbezirk umfasst einen Großteil der Kernstadt der Hansestadt Stendal (siehe Karte Sperrbezirk).

Der Sperrbezirk wird eingegrenzt durch:

- Uenglinger Straße beginnend ab Bahnbrücke bis zum Kreisverkehr am Uenglinger Tor
- Altes Dorf
- Bismarckstraße,
- Parkstraße,
- Ostwall,
- Südwahl bis zur großen Kreuzung am Tangermünder Tor,
- Magdeburger Straße,
- Lüderitzer Straße bis zur kleinen Bahnbrücke hinter der Abbiegung Heerener Straße,
- an den Bahnschienen südwärts entlang bis zum Neuen Flottgraben und diesem westlich folgend bis zur Fernwärmeleitung
- der Fernwärmeleitung folgend bis zur Tornauer Straße
- von der Tornauer Straße den Bahnschienen folgend bis zur Uenglinger Straße

Das Beobachtungsgebiet beinhaltet die Kernstadt der Hansestadt Stendal sowie die beiden Ortsteile Bindfelde (ohne Charlottenhof) und Uenglingen (siehe Karte Beobachtungsgebiet).

Der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet werden an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern gekennzeichnet.

Die Abgrenzungen der o.g. Gebiete ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt. Die Karte (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Verfügung.

Nachstehende Maßnahmen werden verfügt:

- (1) Wer in den oben bezeichneten Gebieten Geflügel hält und dieses beim Landkreis Stendal bisher nicht registriert hat, hat sein Geflügel unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Arnimer Straße 1-4, 39576 Stendal unter Angabe von: Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon-Nr., Größe des Bestandes und Nutzungsart mit seiner Unterschrift schriftlich anzuzeigen oder per Fax an 03931-715577 zu senden.
- (2) Sämtliches Geflügel ist entsprechend der Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal vom 17.12.2020 weiterhin
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

An allen Ein- und Ausgängen zu Geflügelställen sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben auszulegen, die mit einem gegen Viren wirksamen, zugelassenen Desinfektionsmittel getränkt und stets feucht gehalten werden müssen.

- (3) Wer einen Hund hält, hat sicherzustellen, dass dieser im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet nicht frei umherläuft.
- (4) Für den Sperrbezirk gelten für die Dauer von 21 Tagen folgende Vorschriften:
 - a. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen im Sperrbezirk nicht aus einem Bestand verbracht werden.
 - b. Frisches Fleisch, Hackfleisch, Fleischerzeugnisse sowie Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf nicht verbracht werden.
 - c. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nur in einen zugelassenen Verarbeitungsbetrieb (Firma SecAnim, Genthin OT Mützel) verbracht werden.
 - d. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
 - e. Die Jagd auf Federwild wird untersagt.
 - f. Ställe und sonstige Standorte, an denen Vögel gehalten werden, dürfen von fremden Personen (außer betreuenden Tierärzten, dessen Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde) nicht betreten werden.

(5) Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Vorschriften:

- a. Gehaltene Vögel dürfen für die Dauer von 15 Tagen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- b. Für die Dauer von 30 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden
- c. Für die Dauer von 30 Tage ist die Jagd auf Federwild untersagt

(6) Die sofortige Vollziehung zu den Ziffern 1-5 wird angeordnet.

Diese Verfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

Begründung

Der Landkreis Stendal ist für den Erlass der Regelungen sachlich und örtlich zuständig.

Am 14.04.2021 ist der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem am 13.04.2021 nahe des Stadtsees in der Hansestadt Stendal aufgefundenen Wildvogel amtlich festgestellt worden.

Die Geflügelpest ist eine hochansteckende, virusbedingte Tierseuche im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes mit hoher Ausbreitungstendenz. In den hochempfindlichen Geflügelbeständen führt sie zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten.

Die Seuche kann sowohl durch seuchenkranke als auch durch äußerlich gesunde, mit Viruspartikeln behaftete Tiere, deren Ausscheidungen, von ihnen gewonnene Erzeugnisse und Produkte sowie durch belebte und unbelebte Zwischenträger, wie Personen, Geräte, Fahrzeuge, durch indirekten Kontakt verbreitet werden.

Beim Ausbruch der Geflügelpest sind neben der strikten Bekämpfung weitreichende Sperrmaßnahmen vorgesehen, die in den betreffenden Regionen auch in nicht direkt von der Seuche betroffenen Tierhaltungen sowie in der Lebensmittelindustrie zu hohen wirtschaftlichen Verlusten führen.

Aus diesem Grunde ist die Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets mit den oben beschriebenen Abgrenzungen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern und einzudämmen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Freilaufende Hunde sind aufgrund ihrer Eigenschaften grundsätzlich dazu geeignet, Wild aufzuschrecken und zum Verlassen des aktuellen Standortes zu veranlassen. Durch Stöbern und Apportieren besteht die Möglichkeit, an aviärer Influenza verendete Vögel in die Nähe von gehaltenen Vögeln zu bringen.

Durch die angeführten Betretungsbeschränkungen und die Verbringungsverbote sollen Einträge in die geflügelhaltenden Betriebe verhindert werden. Aufgrund der vorherrschenden

hohen Virenlast in der Umgebung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Viren durch Personen oder andere Tiere in die Betriebe/Stallungen gelangen können.

Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung des Geflügelpestvirus einzudämmen und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere, insbesondere von Hausgeflügelbeständen, zu verhindern.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Aviären Influenza durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildgeflügelpopulation getilgt wird.

Aus den o.g. Gründen haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Die sofortige Vollziehung der Regelungen zu den Ziffern 1-5 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in möglicherweise betroffenen Nutzgeflügelbeständen unmittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde. Des Weiteren handelt es sich bei der Krankheit um eine Zoonose, eine Infektion, die vom Vogel auf den Menschen übertragen werden kann. Einige LPAIV (weniger pathogene Virusvarianten) können bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Auch wären bei weiterer Ausbreitung der Aviären Influenza sowohl in Wild- als auch in Nutztierbeständen die erkrankten Tiere von erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden betroffen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei weiterer Verbreitung der Aviären Influenza im Landkreis Stendal sehr erhebliche Schäden unmittelbar drohen, die auch nachträglich nicht mehr behebbar wären. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Die Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen zur Vermeidung des Ausbruchs und der Verbreitung der Aviären Influenza auf dem Gebiet des Landkreises Stendal erfolgt die öffentliche Bekanntmachung diese Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 4 der

Hauptsatzung des Landkreises Stendal auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-stendal.de.

Hinweis zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse Poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden.

Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.



Patrick Puhlmann
Landrat



Allgemeiner Hinweis

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Stendal unter der Telefonnummer 03931- 60 7712 unverzüglich zu melden.

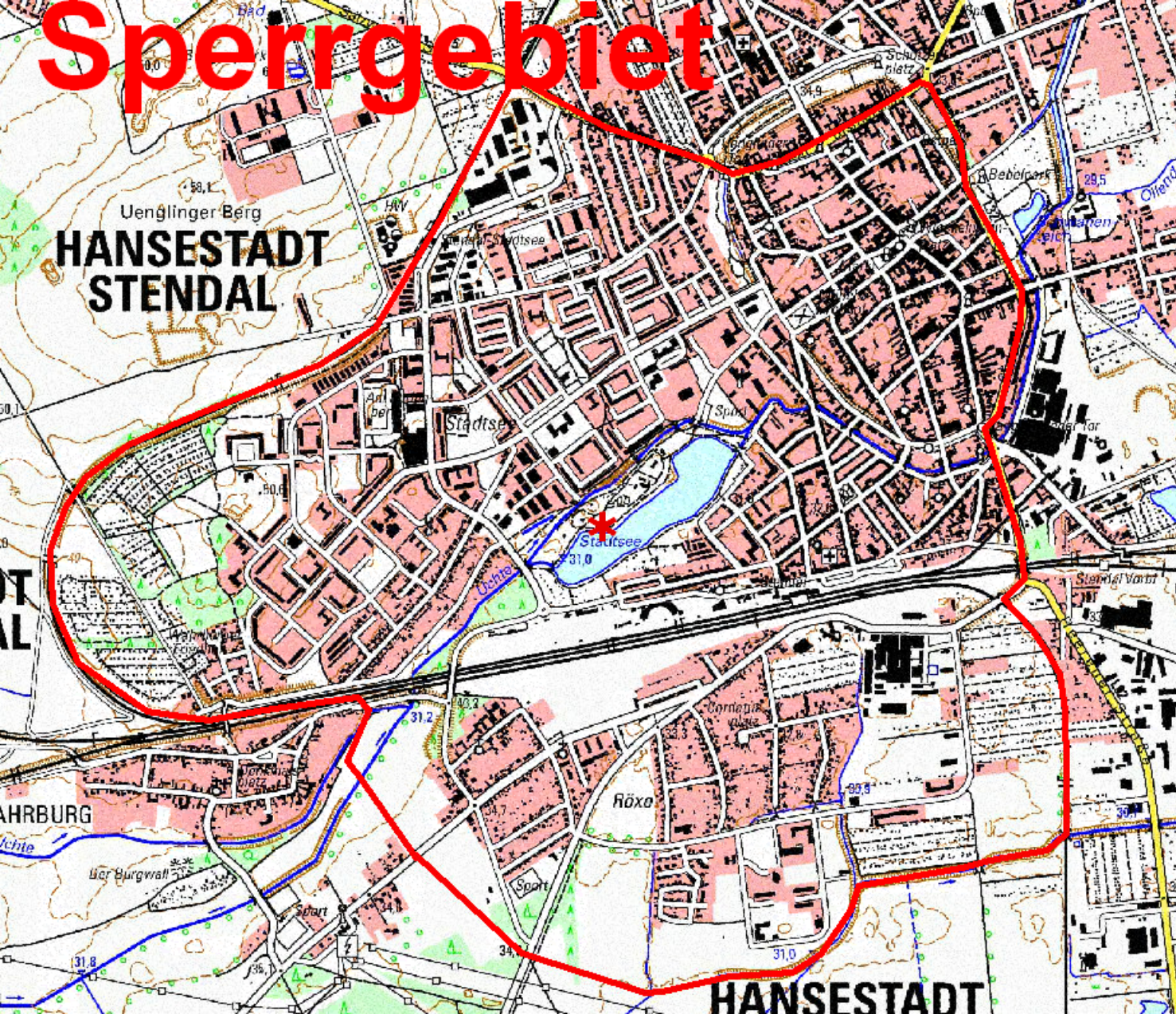
Rechtsgrundlagen

1. Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert
2. Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), in der aktuellen Fassung

3. Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2015
4. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380)
5. Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG), zuletzt geändert durch Art. 3 Zweite Polizeistrukturereformverordnung vom 18.12.2018 (GVBl. LSA S. 443)
6. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
7. Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

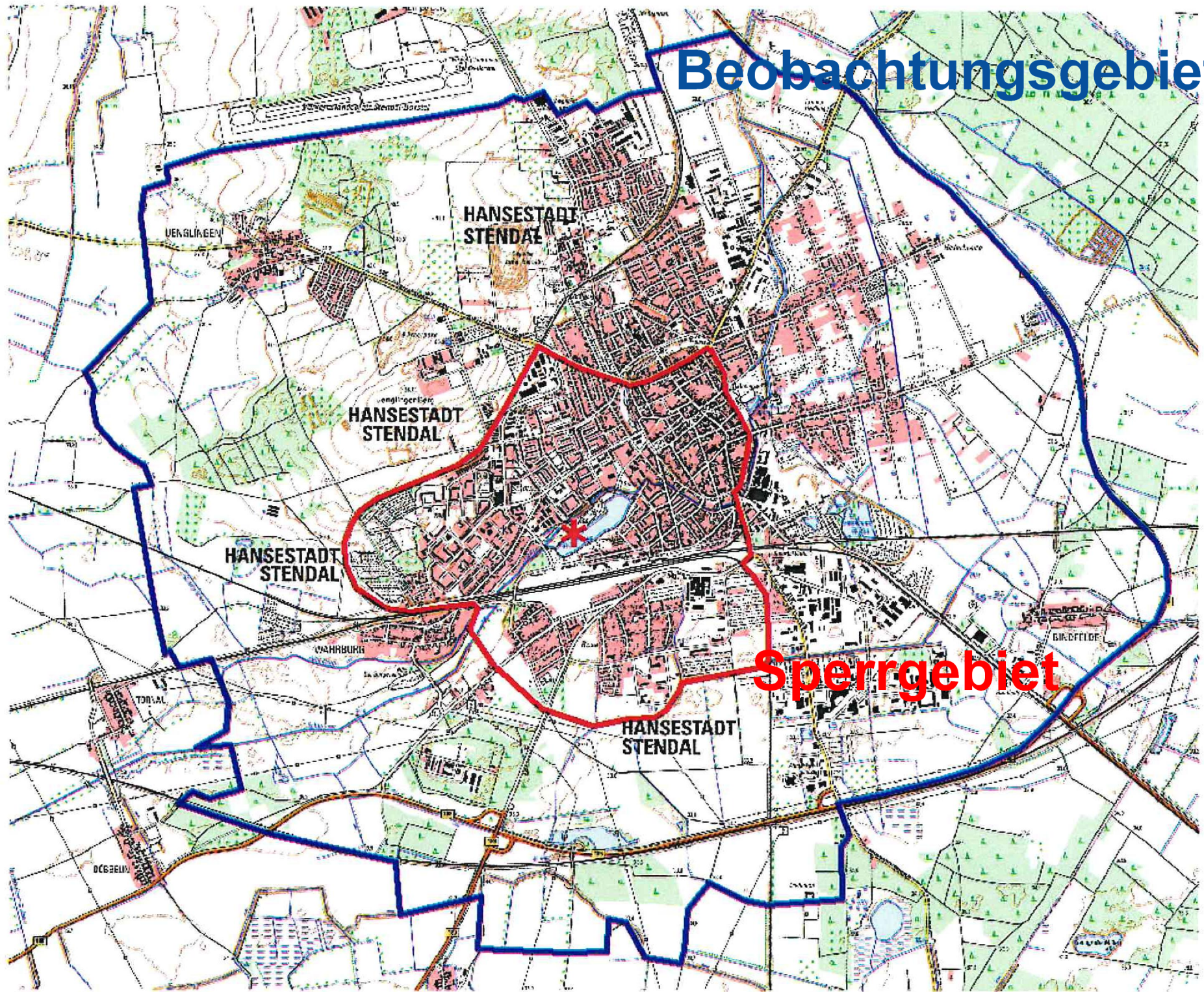
Sperrgebiet

**HANSESTADT
STENDAL**



HANSESTADT

Beobachtungsgebiet



Sperrgebiet